Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

Chur, Juli 2021/BAC

Anhang 4: Soll-Zustand der Justizaufsicht mit Aufgabenzuweisungen

Gewaltenübergreifende Aufsicht:
(1) Der Grosse Rat übt die direkte Organaufsicht über das Obergericht sowie das Justizgericht und die Oberaufsicht über die der Aufsicht des Obergerichts unterstehenden Behörden aus.
(2) Die Dienstaufsicht steht dem Grossen Rat gegenüber den Mitgliedern der Gerichte zu. Sie beschränkt sich auf die Amtsenthebung und die Feststellung, dass ein Mitglied von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist. In diesen Verfahren entscheidet der Grosse Rat auch über die anderen dienstaufsichtsrechtlichen Ansprüche, die in diesem Zusammenhang streitig sind. Insbesondere kann er auch Verweise sowie Bussen von bis zu 10 000 Franken anordnen.
Die KJS leitet ein dienstaufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Mitglieder der Gerichte ein, wenn ein begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrunds vorliegt oder streitig ist, ob ein Mitglied eines Gerichts von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist. Der KJS führt das Vorverfahren und instruiert den Endentscheid.
Die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide des Grossen Rats sowie der KJS können beim Justizgericht angefochten werden, soweit sie die Mitglieder des Obergerichts betreffen. Im Übrigen sind sie beim Obergericht anfechtbar.

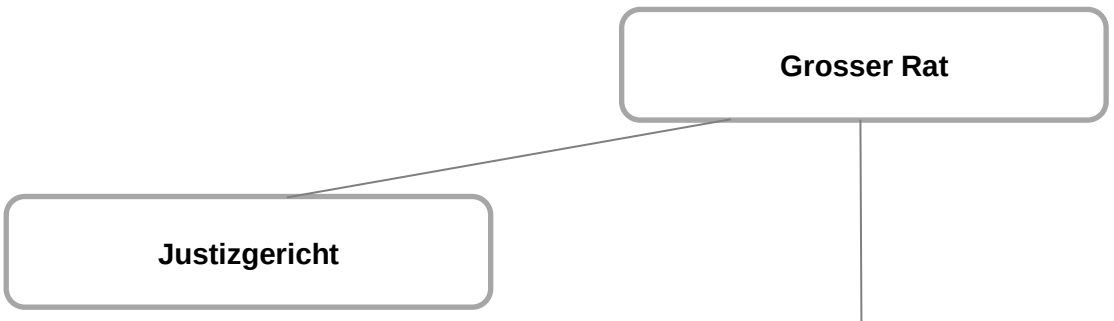

Justizinterne Aufsicht des Obergerichts:
(1) Das Obergericht übt die direkte Organaufsicht über die seiner direkten Aufsicht unterstehenden richterlichen Behörden und die Betreibungs- und Konkursämter, die Aufsichtskommission (AKR) sowie die Notariatskommission aus. Ausserdem kommt ihm die Oberaufsicht über die der Aufsicht der Regionalgerichte unterstehenden regionalen Schlichtungsbehörden (SB) zu.
(2) Das Obergericht übt die Dienstaufsicht über sämtliche Mitglieder der richterlichen Behörden, die Konkurs- und Betreibungsbeamten, die Mitglieder der AKR sowie der Notariatskommission aus. Der Umfang der Dienstaufsicht hängt davon ab, ob das Obergericht die betreffenden Mitglieder wählt. Die Form hängt vom Vorhandensein einer gerichtsinternen Aufsicht ab.
(2.1) Die Mitglieder der Regionalgerichte werden vom Volk gewählt. Konzeptionell überzeugt es daher nicht, wenn das Obergericht die Mitglieder der Regionalgerichte des Amtes entheben und im Streitfall feststellen kann, dass sie von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden sind. Diese Befugnis soll neu dem Grossen Rat zuerkannt werden. Über die anderen dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide, die gegenüber den Mitgliedern der Regionalgerichte getroffen werden, entscheidet das Obergericht auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen.
(2.2) Die Mitglieder der anderen Behörden, die der direkten Aufsicht des Obergerichts unterstehen, sollen, wenn immer möglich, vom Obergericht gewählt werden. In diesem Fall stehen dem Obergericht alle dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse zu.
Die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide, die das Obergericht im Rahmen der justizinternen Aufsicht fällt, können beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden.

Obergericht mit erweiterter Verwaltungskommission
Der erweiterten Verwaltungskommission gehören fünf Mitglieder des Obergerichts und fünf Mitglieder der Regionalgerichte an. Das Obergericht muss die erweiterte Verwaltungskommission in den im GOG festgeschriebenen Fällen konsultieren, bevor es über die betreffenden Angelegenheiten entscheidet. Der erweiterten Verwaltungskommission kommt nur beratende Funktion zu. Die Entscheidungsbefugnis bleibt beim Obergericht.

Gerichtsinterne Dienstaufsicht des Obergerichts:
Über die Amtsenthebung sowie im Streitfall über die Feststellung, dass ein Mitglied von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, entscheidet der Grosse Rat. Die übrigen Entscheide betreffend die dienstaufsichtsrechtliche Stellung der Mitglieder des Obergerichts (Lohn, Ferienanspruch, Weiterbildung) fällt die Verwaltungskommission des Obergerichts. Diese ist insbesondere befugt, den Mitgliedern des Obergerichts, die ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, oder deren Verhalten mit der Würde des Amtes nicht vereinbar ist, einen Verweis zu erteilen oder ihnen eine Busse von bis zu 10 000 Franken aufzuerlegen.
Die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide des Obergerichts sind mit Beschwerde beim Justizgericht anfechtbar.

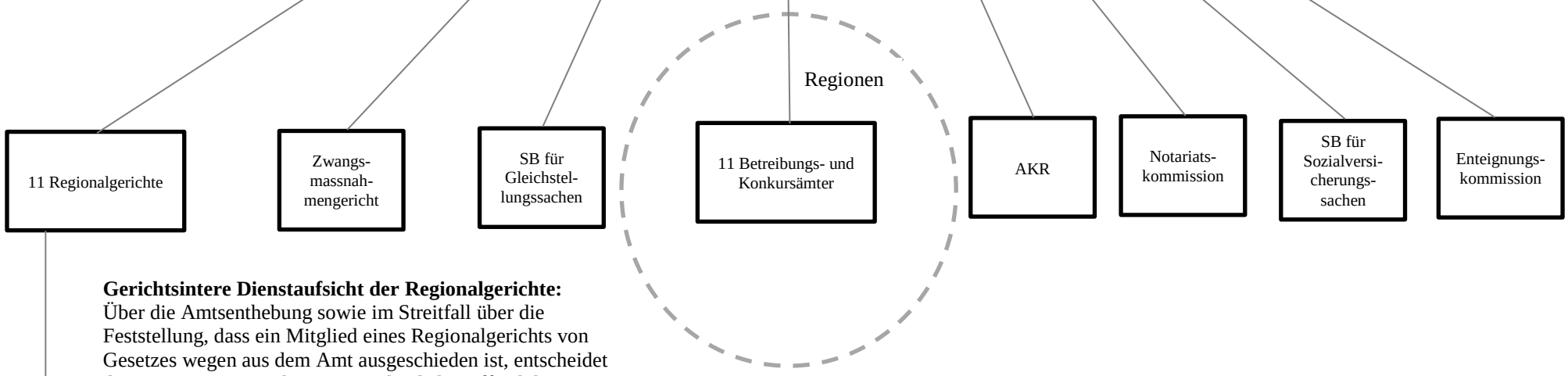

Gerichtsintere Dienstaufsicht der Regionalgerichte:
Über die Amtsenthebung sowie im Streitfall über die Feststellung, dass ein Mitglied eines Regionalgerichts von Gesetzes wegen aus dem Amt ausgeschieden ist, entscheidet der Grosse Rat. Die übrigen Entscheide betreffend die dienstaufsichtsrechtliche Stellung der Mitglieder der Regionalgerichte (Lohn, Ferienanspruch, Weiterbildung) fällt die Präsidentin oder der Präsident der Regionalgerichte. Diese(r) ist insbesondere befugt, den Mitgliedern der Regionalgerichte, die ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt haben, oder deren Verhalten mit der Würde des Amtes nicht vereinbar ist, einen Verweis zu erteilen oder ihnen eine Busse von bis zu 10 000 Franken aufzuerlegen. Die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide der Regionalgerichte sind mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar.

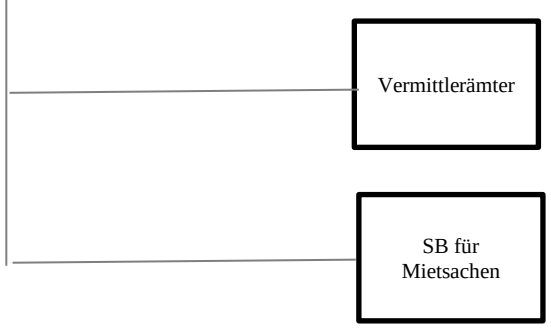

Justizinterne Aufsicht der Regionalgerichte:
(1) Die Regionalgerichte üben die Organaufsicht über die regionalen Schlichtungsbehörden aus.
(2) Die Regionalgerichte üben die Dienstaufsicht über die Mitglieder der regionalen Schlichtungsbehörden aus. Sie entscheiden in dieser Funktion nicht nur über die Disziplinarmassnahmen und das Ausscheiden von Gesetzes wegen, sondern über alle dienstaufsichtsrechtlichen Ansprüche der Mitglieder der regionalen Schlichtungsbehörden (Lohn, Ferienanspruch, Weiterbildung). Die dienstaufsichtsrechtlichen Entscheide der Regionalgerichte können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.